

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000056/2016
an die Kommission**

Artikel 128 der Geschäftsordnung

Elisa Ferreira

im Namen der S&D-Fraktion

Betrifft: Fremdwährungskredite

Als Hüterin der europäischen Verträge hat die Kommission dafür zu sorgen, dass das Unionsrecht ordnungsgemäß angewendet wird. Einige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen eingeleitet und verabschiedet, die Finanzinstitute verpflichten, rückwirkend Fremdwährungskredite in Kredite in inländischer Währung umzuwandeln; das erfordert eine Prüfung der Frage, ob diese Maßnahmen mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts vereinbar sind. Nach der Richtlinie 98/34/EG, neu kodifiziert als Richtlinie (EU) 2015/1535, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer Vorschrift zu übermitteln, die keinen Bezug zur Umsetzung von erlassenen Unionsrecht oder internationalem Recht aufweist. Das Vorrecht der Kommission, zu jedem mitgeteilten Entwurf einer Vorschrift Bemerkungen vorzubringen und Änderungen daran vorzuschlagen, soll für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sorgen und Beeinträchtigungen des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs eindämmen.

1. Wurde die Kommission über nationale Entwürfe von Vorschriften informiert, die die Verpflichtung mit sich bringen, Fremdwährungskredite rückwirkend umzuwandeln? Wenn ja: In welchen Fällen hat sie entsprechende Informationen erhalten? Hat die Kommission ihr Vorrecht wahrgenommen, zu diesen Entwürfen Bemerkungen vorzubringen und Änderungen daran vorzuschlagen?
2. Wie kann nach Ansicht der Kommission eine rückwirkend geltende einzelstaatliche Verpflichtung, einen Kredit zu einem anderen als dem Marktwechselkurs umzuwandeln, im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts stehen, wie etwa dem freien Kapitalverkehr und der Niederlassungsfreiheit? Wie bewertet die Kommission unter diesem Aspekt die Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU, nach der zwar weitere einzelstaatliche Rechtsvorschriften über Fremdwährungskredite zulässig sind, aber klar geregelt ist, dass diese nationalen Rechtsvorschriften nicht rückwirkend angewandt werden dürfen?
3. Stimmt die Kommission der Auffassung zu, dass eine einzelstaatliche Verpflichtung, Kredite rückwirkend zu einem anderen als dem Marktwechselkurs umzuwandeln, ein beträchtliches Risiko mit sich bringt, dass das Vertrauen von Anlegern in den Binnenmarkt leidet, zumal die Rechtssicherheit von Investitionen beeinträchtigt wird? Welche steuernden Maßnahmen gedenkt die Kommission einzuführen, um zu verhindern, dass sich aus in den Mitgliedstaaten anstehenden rechtlichen Maßnahmen derartige Risiken ergeben?
4. Welche Konsequenzen zieht die Kommission aus dem Urteil des Gerichtshofs der EU in der Rechtssache C-312/14, in dem es heißt, dass bestimmte Fremdwährungstransaktionen im Zusammenhang mit Darlehensverträgen noch nicht durch Unionsrecht geregelt sind?

Eingang: 4.4.2016

Weiterleitung: 6.4.2016

Fristablauf: 13.4.2016